

STADT BEILNGRIES

62. Änderung des Flächennutzungsplans

„Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage Arnbuch“

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB

FASSUNG VOM 19.02.2026

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.brugger-landschaftsarchitekten.de



INHALT

1	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE VORGABEN	3
2.1	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien 2023	3
2.2	Bundes-Klimaschutzgesetz (2021)	3
2.3	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	4
2.4	Regionalplan Region Ingolstadt (10)	6
2.5	Flächennutzungsplan Stadt Beilngries	8
3	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG	8
4	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	8
4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	8
4.1.1	Flächen.....	8
4.1.2	Boden und Wasser	8
4.1.3	Klima und Luft.....	9
4.1.4	Arten und Biotope	9
4.1.5	Orts- und Landschaftsbild	9
4.1.6	Schutzgut Mensch	9
4.1.7	Kultur- und Sachgüter	10
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
4.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	10
4.2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	10
4.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	10
5	STANDORTWAHL	10
6	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	12
7	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN	13
8	ZUSAMMENFASSUNG	13
9	LITERATUR / QUELLENANGABEN	14



1 INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Stadt Beilngries die Voraussetzung zur Errichtung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet. Die Sonderbaufläche befindet sich im Südosten des Ortsteils Arnbuch, südlich der B 299. Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Schutzzonen im Naturpark "Altmühltal".

Mit der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an diesem Standort kann ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung erfolgen.

Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Fl.-Nr. 117 Gmkg. Arnbuch und hat eine Gesamtfläche inklusive Grünflächen von ca. 5,65 ha. Die Sonderbaufläche beträgt dabei ca. 5,06 ha und die Grünflächen etwa 0,59 ha.

2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben und ihre Berücksichtigung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

2.1 Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.

2.2 Bundes-Klimaschutzgesetz (2021)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.

§ 3 Nationale Klimaschutzziele



(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit den Freiflächenphotovoltaikanlagen kann zu dem langfristigen Ziel, Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beigetragen werden.

2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

(B) Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B.



Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Die sogenannte Agri-Photovoltaik verbindet die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche und birgt damit Potenzial, Flächen multifunktional und damit noch effizienter zu nutzen.

Um den Erfordernissen der Energiewende und der Zielsetzungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachzukommen, müssen aber auch weitere Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße zur Verfügung gestellt werden. Die bayerische Staatsregierung hat deswegen von der Ermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG Gebrauch gemacht. Die dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 26. Mai 2020 sieht vor, dass bestehende Gebote für Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i EEG in Bayern bezuschlagt werden können.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

*(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.
→ unterliegen nicht dem Anbindegebot*

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit den Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Nach Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden
- Die Anlagen werden nicht auf besonders schutzwürdigen Bereichen der Landschaft (schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Geländerücken) umgesetzt



2.4 Regionalplan Region Ingolstadt (10)

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 (G) Leitbild der Landschaftsentwicklung

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden.

Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden.

7.1.2 Boden

7.1.2.1 G Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden.

7.1.2.2 G Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden.

Nachhaltig bodenschädigende Maßnahmen sollen vermieden werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden.

7.1.2.3 G Dem Verlust des Bodens durch Wasser- und Winderosion soll entgegengewirkt werden.

7.1.6 Landschaftsbild

7.1.6.1 G Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden.

7.1.6.3 Z Das landschaftliche Erscheinungsbild der Hochfläche der Südlichen Frankenalb und des Anstiegs zur Südlichen Frankenalb soll durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden.

7.1.8 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes*
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen*
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung*

besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

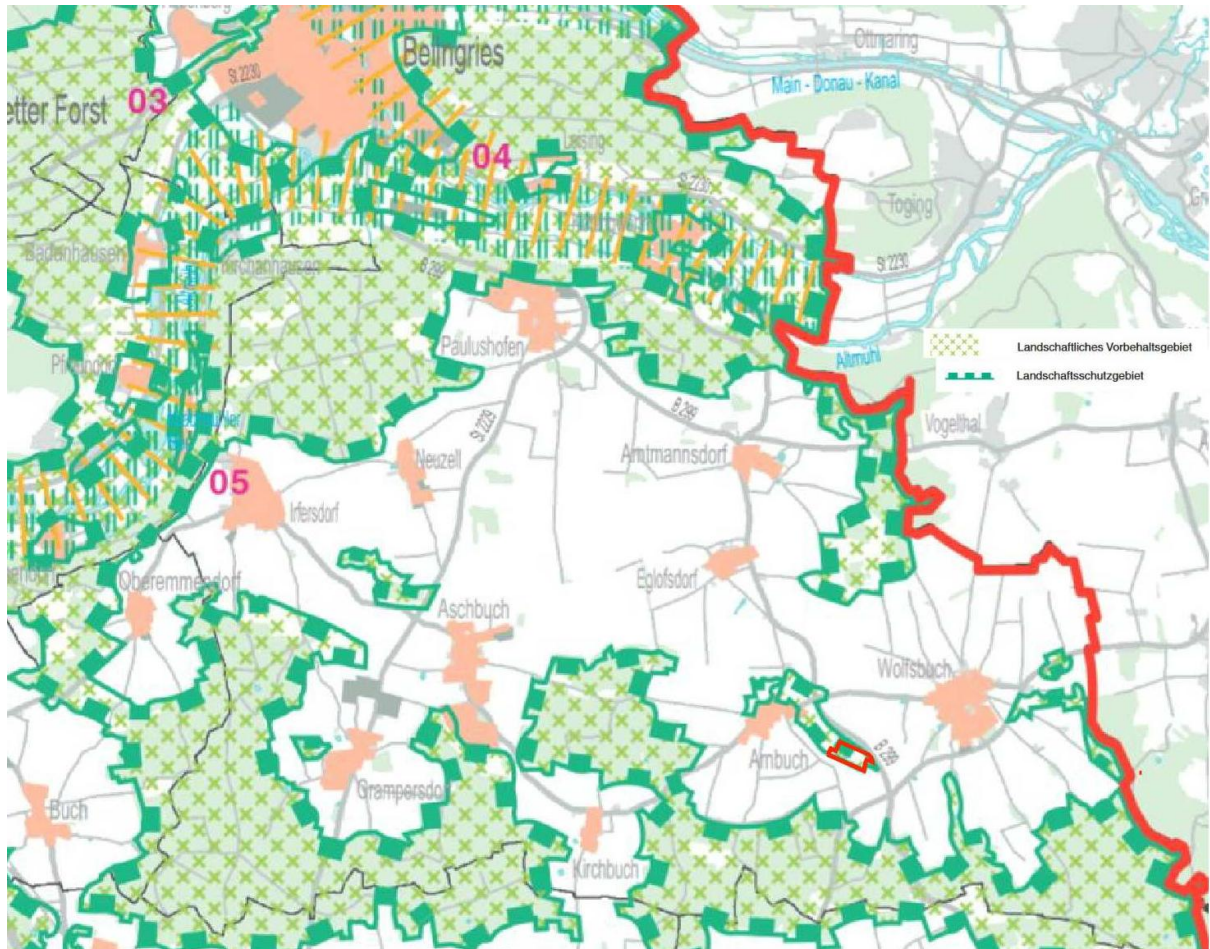
7.1.8.4 G Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

7.1.8.4.1.3 G Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.*
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.*
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.*

- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.



Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung mit Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie des Planungsgebietes im Südosten von Arnbuch

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

Die naturnah verbliebenen Reste der Hochalbwälder gehören zu den arten- und formenreichsten Buchenwäldern der Südlichen Frankenalb. Sie besitzen eine hochrangige ökologische Ausgleichsfunktion. Diese Buchenwälder sind jedoch durch Fichtenmonokulturen auf verhältnismäßig geringe Restflächen zurückgedrängt worden. Großflächige, laubholzgeprägte Wälder besitzen, neben den Funktionen der Erholungsnutzung sowie des Arten- und Biotopschutzes, auch für das Grundwasser größte Bedeutung, da sie die geringmächtigen, durchlässigen Böden des Juras vor stofflichen Belastungen schützen. Darüber hinaus stellen sie wichtige Frischluftentstehungsgebiete in der Region dar. Eine erhöhte ökologische Bedeutung kommt den wenigen noch vorhandenen Tümpeln zu, da sie als Lebensstätte für Amphibien, Wasserinsekten und feuchtigkeitsabhängige Pflanzen einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes bilden.

Über Dolinen gelangt häufig verschmutztes Niederschlagswasser ohne ausreichende Filtration in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Karstwasser. Auch sind in Dolinen häufig Müll- und Unratlagerungen festzustellen. Durch bepflanzte Schutzstreifen kann der Schadstoffeintrag erheblich reduziert werden. Die bestehenden Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume und angrenzende Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotope an Heckenrändern, Waldrändern, Bächen, Wegeböschungen, Feldern und Ackerstreifen sind Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems auf der ausgeräumten Albhochfläche und des Albanstiegs.



6.2 Erneuerbare Energien

- wird derzeit fortgeschrieben

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Der Standort wird intensiv ackerbaulich genutzt
- Mit der Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

2.5 Flächennutzungsplan Stadt Beilngries

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries bildet den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ab. Neben einer Altlastenverdachtsfläche östlich Arnbuch sind im Planungsumgriff Ausgleichsflächen dargestellt.

3 METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries sowie die thematischen Inhalte des Bay. Umweltatlas.

4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1.1 Flächen

Im Stadtgebiet Beilngries werden 1.048 ha für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht. Dies entspricht 10,5 % des Stadtgebietes. Auf Landesebene beträgt der Anteil 11,8 % und im Landkreis Eichstätt 10 % (Statistik kommunal, Bay. Landesamt für Statistik 2022/2023).

Im regionalen Vergleich ist der Anteil der überbauten Fläche als durchschnittlich einzustufen.

Die Sonderbaufläche im Änderungsbereich beträgt etwa 5 ha. Werden diese Flächen den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen von 1.048 ha hinzugerechnet, steigen diese auf insgesamt 1.053 ha an. Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlung und Verkehr erhöht sich nur minimal.

4.1.2 Geologie, Boden und Wasser

Der Untergrund der Frankenalb besteht aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering.

Im Plangebiet ist nach der Übersichtsbodenkarte im Umweltatlas fast ausschließlich von Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton auszugehen. Die natürliche Ertragsfähigkeit der betroffenen Fläche wird mit einer mittleren Ertragsfähigkeit (41-60 Bodenpunkte) eingestuft.

Oberflächengewässer liegen nicht vor.

4.1.3 Klima und Luft

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Diese wird über die südlich verlaufende Geländerinne nach Westen hin abgeleitet. Aufgrund der ländlich geprägten Umgebung ergeben sich keine wesentlichen klimatischen Funktionen.

4.1.4 Arten und Biotope

Bei dem geplanten Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche südöstlich von Arnbuch und südlich der dort verlaufenden B 299. Die artenarme und intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist umgeben von Halbtrockenrasen und Ausgleichsflächen für andere durchgeführte Vorhaben.

Die Planungsfläche ist Teil des Schwerpunktgebietes Naturschutz aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Eichstätt.

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP durchgeführt und die in nachfolgender Grafik abgebildeten Vogelarten erfasst.



Lage der erfassten Vogelarten (Bachmann 2025)

Nach der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist durch das Vorhaben ein Brutstandort der Feldlerche direkt betroffen. Drei weitere Bruthabitate der Art wurde im südlichen Umfeld erfasst. Daneben dienen vorhandene Gehölzstrukturen Heckenbrütern als Lebensraum.

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild

Die Flächen um Arnbuch sind Teil der großflächig ausgeräumten Offenlandschaft zwischen den Waldgebieten an der südlichen Gemeindegrenze und den Waldflächen entlang des Altmühltals. Gliedernde und strukturgebende Elemente liegen nur vereinzelt vor. Wirksames Siedlungsgrün als Übergang zur Landschaft ist nur teilweise vorhanden.

4.1.6 Schutzgut Mensch

Die betroffene Fläche wird ackerbaulich genutzt. Eine besondere Funktion für das Schutzgut liegt nicht vor.



4.1.7 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Planungsbereiches sind keine Bodendenkmäler verzeichnet.

4.2 **Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

4.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bildet der Flächennutzungsplan den Bereich weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ab.

4.2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries erfolgt eine Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in einem Umfang von insgesamt etwa 5,6 ha in eine Sonderbauflächen für Photovoltaik mit umgebenden Grünflächen.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein Brutstandort der Feldlerche verloren, der an anderer Stelle ersetzt werden muss.

Nach Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage stehen die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

4.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Zur Einbindung in die Landschaft werden die Sondergebietsflächen von Grünflächen umgeben. Diese ermöglichen den Aufbau von wirksamen Grünstrukturen.
- Es werden ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen

5 **STANDORTWAHL**

Neben der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit sollen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete ausgeschlossen und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, für Freizeit- und Erholung sowie durch Reflexionen auf den Straßenverkehr oder Wohnbebauung vermieden werden.

Leitbild der Stadt Beilngries für Freiflächenphotovoltaik

Die Stadt Beilngries hat Kriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt. Neben der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit wird ein möglichst geringer Raumwiderstand angestrebt. Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen dem Leitbild der Stadt Beilngries vom 26.04.2023 mit nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Kriterien und Alleinstellungsmerkmale der Stadt Beilngries die angesichts der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen:

- Die Schutzzonen des Naturparks Altmühltal sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen
→ Kriterium gilt als bedingt erfüllt
- In den Talräumen der Sulz und des Main-Donau-Kanals sind nur Anlagen zulässig, bei denen eine unmittelbare Nähe von Erzeugungsanlage und Verbrauchsstelle gegeben ist
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Negative Auswirkungen auf denkmalrechtliche Schutzzonen und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume (z. B. Ensemblebereich der Innenstadt Beilngries) sind auszuschließen
→ Kriterium gilt als erfüllt



- Eine Zersplitterung der Landschaft durch eine Vielzahl verstreuter Anlagen ist zu vermeiden
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Auf eine möglichst geringe Einsehbarkeit und eine unauffällige optische Fernwirkung der Anlage ist zu achten
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Belange der landschaftsbezogenen und siedlungsnahen Erholungseignung (z. B. Aussichtspunkte, Hauptwanderwege, bevorzugte Aufenthaltsorte von Urlaubern, etc.) der Flächen sind zu wahren
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Geplante Anlagen, bei denen es möglich ist, die vorhandene Umgebung (z. B. angrenzende Waldflächen, Windschutzhecken, etc.) für die notwendige Eingrünungsmaßnahme zu nutzen sind bevorzugt zu bewerten
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Auf den Schutz besonders schützenswerter Areale wie z. B. Waldlichtungen ist zu achten
→ Kriterium gilt als erfüllt

Gesichtspunkte die bezüglich der vorhandenen und geplanten Infrastruktur der Stadt Beilngries und anderen behördlichen Stellen beachtet werden sollen:

- Ein angemessener Abstand zwischen der geplanten Anlage und Siedlungsräumen bzw. Wohnbebauung muss eingehalten werden
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Die vorhandene Siedlungsstruktur darf nicht durch Blendwirkung und mögliche Lichtreflexionen aufgrund der topographischen Lage von geplanten Anlagen beeinträchtigt werden.
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Geplante Erweiterungsflächen und städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt Beilngries und den Ortsteilen dürfen von der Anlage in keiner Weise behindert werden
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Auf ausreichenden Abstand, hinsichtlich der Blendwirkung, zu überörtlicher Infrastruktur wie beispielsweise Kreis- und Bundesstraßen ist zu achten
→ Kriterium kann mit Anpflanzungen erfüllt werden
- Überregionale Planungsvorgaben vom Planungsverband (Landesentwicklungsprogramm) sind einzuhalten
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Der Aufwand für die Trassenführung der Anschlussleitung zur Netzeinspeisung hat in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur ist zu bevorzugen
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Die vorhandene Zufahrts- und Erschließungssituation (z. B. Ausbaustadium der betroffenen Feld- und Flurwege) während der Bauphase bzw. der gesamten Betriebsdauer muss gegeben sein
→ Kriterium gilt als erfüllt
- Eine angemessene Relation zwischen Anlagengröße und Gemarkungsgröße ist anzustreben (z. B. 3 % der Gemarkungsgröße). Bei überwiegender Berücksichtigung

der im Leitbild genannten Kriterien kann von diesem Gesichtspunkt abgewichen werden

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Eine schlüssige und wirtschaftliche Konzeption zur Netzeinspeisung ggf. mit einer Projektkoppelung anderer Vorhabenträger muss beim Antrag auf Bauleitplanung berücksichtigt und nachgewiesen werden

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Die direkte Nutzung der erzeugten Energie in Einrichtungen vor Ort ist anderen Anlagen vorzuziehen

→ Kriterium trifft mangels Verbraucher vor Ort nur bedingt zu

- Anlagenkonzepte mit einer Koppelung verschiedener geeigneter Energieträger sind bevorzugt zu bewerten (z. B. Freiflächen PV + Windkraft)

→ Kriterium gilt als erfüllt

Kriterien und Aspekte die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und den naturschutzfachlichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und den Menschen berücksichtigt werden sollen:

- Nicht bzw. wenig zersiedelte und naturnahe Landschaftsräume, welche einen hohen Stellenwert zur Erhaltung des Naturhaushalts haben, sind zu schützen

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Alternativstandorte auf möglichen Konversionsflächen sind anderen Flächen vorzuziehen

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Landwirtschaftliche Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bonität) sind für derartige Anlagen als ungeeignet zu erachten

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Eine konkurrierende Nutzung zwischen den überplanten Bereichen und den landwirtschaftlichen Flächen ist zum Schutz der produzierenden Landwirtschaft zu berücksichtigen.

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Die geplante Umsetzung des Eingriffsausgleichs hat in unmittelbarer Nähe zur Anlage zu erfolgen

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Das Konzept für die Grünpflege der Fläche während des Betriebs hat vorzugsweise durch Beweidung zu erfolgen

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Eine Beeinträchtigung von Jagdrevieren ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen

→ Kriterium gilt als erfüllt

- Beeinträchtigungen von Natur-, Vogel- und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zu dulden

→ Kriterium gilt als bedingt erfüllt

6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.



7 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
- Regionalplan Ingolstadt (RP)
- Statistik kommunal (2023) Stadt Beilngries
- Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Stadt Beilngries
- Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und 12.03.2024
- Umweltatlas Bayern
- Ortsbegehung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Aus den o. g. Unterlagen konnten die Daten zum geplanten Vorhaben weitestgehend entnommen werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht die Stadt Beilngries, im Südosten von Arnbuch eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die beabsichtigte Sonderbaufläche umfasst etwa 5,06 ha und ist von ca. 0,59 ha Grünflächen umgeben und befindet sich innerhalb des LSG.

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereiche zur Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaik mit umgebenden Grünflächen folgen weitestgehend den von der Stadt Beilngries in ihrem Leitbild vorgesehenen Kriterien für diese Art der Bodennutzung.

In Anspruch genommen werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Um evtl. negativen Auswirkungen durch eine technische Überprägung der Landschaft zu begegnen, werden Grünflächen um die Sonderbauflächen herum vorgesehen. Vorhandene Waldflächen im Umgriff der Änderung tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Arten und Biotop können infolge der wegfallenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und einer künftigen extensiven Bodennutzung positive Auswirkungen ausgehen. Betroffenen Brutstandorte von Arten des Offenlandes werden ersetzt. Hierzu ist auf den Bebauungsplan zu verweisen.

Konkrete Auswirkungen auf die Schutzgüter sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nicht gegeben.



9 LITERATUR / QUELLENANGABEN

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Biotopkartierung Bayern, Flachland via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> bzw. FIN-Web

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Bodeninformationen (Übersichtsbodenkarte 1:25.000) via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Ökoflächenkataster via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Schutzgebietsdaten via Bayernatlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2023): Umwelt-Atlas Bayern

BAYSTMB Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft (10.12.2021 und 12.03.2024): Hinweise zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

BAYSTMWLE Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2021): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Energie-Atlas Bayern (2023): <https://www.energieatlas.bayern.de>

KSG 2021: Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist

STADT BEILNGRIES: Flächennutzungsplan.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (19.11.2009): Rundschreiben Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (14.01.2011): Rundschreiben Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Az.: IIB5-4112.79-037/09

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (02.12.2011): Rundschreiben Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Az.: IIB5-4112.79-048/11

REGIONALER PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT (2007): Regionalplan

BACHMANN ARTENSCHUTZ GMBH 2025: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP (05/2025) für einen Solarpark bei Arnbuch (Beilngries II), Landkreis Eichstätt